

und die Zeugen thut und die Antworten einzeln niederschreibt, ihnen zum Anerkenntniß und zur Genehmigung einzeln wieder vorliest, dabei durch einen selbstständigen Protokollanten und zwei unbetheiligte Dritte, die die Uebereinstimmung der Aussagen mit der Niederschrift als Urkundszeugen bekräftigen müssen, wie soll es möglich sein, in der öffentlichen Audienz ein genaues und zuverlässiges Protokoll aufzunehmen, wo nothwendig Alles rasch hinter einander verhandelt werden muß, um eine lebendige Darstellung zu geben? — Der geehrte Secretair erwähnte die Schwierigkeiten, mit welchen ein Protokoll über ständische Verhandlungen aufzunehmen sei, und doch kommt es hier nicht auf treue Niederschrift von Worten, auf Einzelheiten an. Doch braucht er hier nur den Kern, einen Auszug, nur Lichtpunkte zu geben und die Ansichten der einzelnen Mitglieder anzudeuten. Wie viel schwieriger bei Erzählung von Thatsachen, wo Alles treu und genau, wo möglich mit den eigenen Worten wiedergegeben werden muß. Wie soll es möglich sein, in der öffentlichen Audienz jede Aussage des Angeschuldigten und der Zeugen niederzuschreiben? Man sagt zwar, der Präsident habe die Acten der Voruntersuchung zur Hand, er befrage den Angeschuldigten und die Zeugen mit Zugrundelegung dieser Acten und gebe alle Abweichung an. Nun, dann müßte man voraussetzen, daß der Präsident jedes Wort dictire, oder der Protokollant müßte auch eine Abschrift der Acten neben sich haben, woraus er jede Abweichung entnehmen könnte. Sind aber diese Fragen dieselben, die der Präsident thut, welche der Richter in der Voruntersuchung gethan hat? Gewiß in den seltensten Fällen, und so werden auch die Antworten nicht dieselben sein, und der Protokollant wird nicht wissen, was er vor Abweichungen protokolliren soll. — Dann sollen — was an sich zweckmäßig erscheint, da die eidliche Bestärkung einer bereits gethanen Aussage mehr Gewicht hat, als das eidliche Versprechen, die Wahrheit sagen zu wollen — die Zeugen erst nach der Abhörnung vereidigt werden. Wenn Sie die Zeugen nach der Abhörnung vereiden, so müssen Sie ihnen dann alle Aussagen wieder vorlesen, und es kommt nicht darauf an, daß man dem Zeugen vorliest, wo er abgewichen ist, oder daß neue Zeugenaussagen ihm vorgelesen werden, sondern es muß ihm Alles vorgelesen werden. Denn das wird man einem Zeugen nicht zumuthen, zu beschwören, daß Alles, was er ausgesagt hat, wahr sei. Mit Recht wird er, ehe er diesen Schwur leistet, verlangen, daß man ihm seine Aussage nochmals vorlese, damit er sein Gewissen bedenken könne, bevor er es eidlich bestärkt. Da ferner ein Zeuge im Verlauf der Verhandlung mehrmals zur Aussage aufgerufen werden kann, da neue in der Voruntersuchung noch nicht abgehörte Zeugen vorgeführt werden können, so würde des Protokollirens, der Vorlesung und eidlichen Bestärkung kein Ende sein. Hiernach sind die Bedenken, welche die geehrte Deputation gegen unser jetziges Verfahren aus der Schwierigkeit vollständiger und treuer Protokolle entnommen hat, noch viel größer gegen ihre eigenen Vorschläge, und sie hat in jenen zugleich die noch viel größere Unausführbarkeit einer protokollarischen Niederschrift in der mündlichen Verhandlung gezeigt. Liegt

dies in der Natur der Sache, so kann ich mich auch auf den Ausspruch eines Practikers beziehen. Molitor, den auch die geehrte Deputation in ihrem Berichte angezogen hat, und der ein Verfechter des mündlich-öffentlichen Verfahrens ist und Generalprocurator in Rheinbayern war, sagt S. 47: „Die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung durch protokollarische Aufzeichnung fixiren zu wollen, wäre ein vergebliches Beginnen, es würde überdies dem Geiste dieser Verhandlung durchaus widersprechen und zu unerträglicher Weitläufigkeit führen.“ Er erwähnt deshalb auch die Unmöglichkeit, bei dem mündlichen Verfahren eine zweite Instanz festzustellen, indem er sagt: „Ein aus geschlossenen Acten geschöpftes Urtheil kann ohne Schwierigkeit von dem höhern Richter nach allen Seiten geprüft und mit dem vollständig vorliegenden Material verglichen werden. Nicht so das Urtheil, welches auf das mündliche directe Verfahren gegründet ist. Da diese Verhandlung nur sehr unvollständig zur Actenmäßigkeit gebracht werden kann, und die unmittelbare richterliche Wahrnehmung keiner Uebertragung auf einen andern Gerichtshof fähig ist, so bleibt nichts Anderes übrig, als daß dieser die ganze Operation von Neuem vornehme.“ Wenn übrigens die geehrte Deputation glaubt, ein Protokoll über diese Verhandlungen sei in der Ausdehnung aufzunehmen, daß darauf die Entscheidung zu gründen, daraus Entscheidungsgründe über die Thatfrage zu entnehmen und eine zweite Entscheidung über die Thatfrage zu fällen sei, so muß dies sehr ausführlich sein; dann ist aber auch wieder ein Referent nothwendig, der dem versammelten Gerichte aus den Acten der Voruntersuchung und den Protokollen vorträgt. Und so treten die Bedenken, die die Deputation unserm Verfahren vorhält, daß das erkennende Gericht das Beweismaterial durch zwei Mittelspersonen, den Protokollanten und den Referenten, erfahre, ihren eigenen Vorschlägen auch entgegen. Noch mache ich aber darauf aufmerksam, daß bei einer solchen protokollarischen Niederschrift der Vorzug einer lebendigen Verhandlung, die man gerade als Hauptvorzug des mündlichen Verfahrens hingestellt hat, ganz verloren geht. Ich erkenne ihn allerdings nicht an, da eine solche Verhandlung nur das Gefühl anregt, aber nicht den Verstand; aber wenn man dies einmal für einen Vorzug hält, so geht dieser Vorzug dann ja eben ganz verloren. Ich erwähnte vorhin das Gleichniß, dessen sich ein Redner bediente, daß nämlich die Beweisaufnahme bei den mündlichen Verhandlungen dramatisch dargestellt würde. Ich will das Beispiel weiter verfolgen. Wenn Sie in das Schauspiel gehen, um zu sehen, so werden Sie am Schlusse wohl sagen: es hat mir gefallen, oder, nicht gefallen. Der Kritiker, der es recensiren will, wird sich dabei nicht beruhigen; er nimmt, damit er nicht bloß seinem Gefühl folge, damit er vielmehr zu einem klaren Urtheil des Verstandes gelange, damit er tiefer eindringe, das Manuscript, das Buch zur Hand, und so scheint mir für den erkennenden Richter das Vorhalten niedergeschriebener Aussagen viel sicherer, als das mündliche Verfahren sein kann. Daß ich aber das Beispiel in Beziehung auf den Nutzen, den die Darstellung auf das Gefühl, auf den lebendigen Eindruck, die klare Anschauung gewähren soll, noch weiter verfolge! Wenn man in einem Schauspieler die Reden